USA: Strafzölle – Keine Alleingänge im engen Netz der WTO – Trump verschont die EU – Handelskonflikt mit China scheint zu eskalieren

US-Präsident Donald Trump hat Importzölle auf Stahl und Aluminium sowie Sonderzölle auf Importe aus China verhängt. In letzter Minute hat die EU eine vorläufige Ausnahmeregelung bis zum 01.05.2018 erreicht. Damit soll Zeit gewonnen werden für weitere Verhandlungen mit der EU über die Handelsbeziehungen. Neben den EU-Staaten gilt diese Ausnahmeregelung auch für Argentinien, Brasilien, Kanada, Mexiko, Australien und Südkorea.

Regelungen der WTO und die Beziehungen zur EU

Als Mitglied der Welthandelsorganisation WTO müssen die USA die engen Vorgaben der WTO befolgen. Wird gegen diese Regeln verstoßen, steht den Handelspartnern der Rechtsweg zur Verfügung. Dank des multilateralen Abkommens kann auch der Wirtschaftsriese USA insofern nicht willkürlich handeln und Importzölle nach Belieben festsetzen.

Im Rahmen der „Uruguayrunde“ 1995 – der WTO-Vorläuferorganisation GATT – wurden die aktuellen Zölle im Wesentlichen fixiert. Die USA haben die Tarife, die seither in den USA gelten, selbst vorgeschlagen.

Zwischen der EU und den USA liegt die Höhe der Zölle sehr eng beieinander, über die Hälfte der Waren sind zollbefreit. Zu bemerken bleibt jedoch, dass jede Seite Branchen vorzuweisen hat, die sie vor Importen schützen möchte. Die EU gewährt lediglich 26 % der Nicht-Agrar-Importe Zollfreiheit, die USA hingegen 48 %. Unter dem Strich beliefen sich 2016 die EU-Ausfuhren in die USA auf 363,5 Mrd. Euro, die US-Ausfuhren in die EU auf 250,5 Mrd. Euro. Zudem wirken auf beiden Seiten Hemmnisse im Hintergrund, wie Beschränkungen der Importmengen, technische Vorschriften oder Umweltauflagen sowie komplizierte oder teure Mehrfach-Genehmigungen. Auf Seiten der EU genießen insbesondere Agrarprodukte besonderen Schutz.

In Einzelfällen übersteigen die US-Zölle deutlich die EU-Zölle. Der Satz für Eisenbahnwagen liegt bei 14 %, während die EU 1,7 % erhebt; für Schuhe erheben die USA sogar 48 %, während die Zollsätze in der EU (abgesehen von Antidumpingmaßnahmen) in der Regel bei maximal 17 % liegen, um Beispiele aus einer Erhebung der DIHK zu nennen.

Zu erwarten bleibt, dass Trump eine Absenkung bei gewissen Produkten, wie PKW, von der EU verlangen wird. Dies hat den Hintergrund, dass die EU Einfuhrzölle i. H. v. 10 % auf PKW erhebt, die USA hingegen nur 2,5 %. Die in den USA beliebten Pickups mit Ladefläche gelten in der EU nicht als PKW und müssen daher sogar mit 22 % verzollt werden.

Sollte sich die EU auf eine Absenkung einlassen, würde die sog. Meistbegünstigungsklausel (Most favoured nation (MFN)) greifen, die besagt, dass kein WTO-Mitglied bessergestellt werden darf als andere. Demnach hätte eine Absenkung zur Folge, dass die Zollsätze auf PKW für alle WTO-Mitglieder reduziert werden müssten, Japan und China eingeschlossen.

Die Erhöhung von Zollsätzen ist nur bei Vorliegen eines Rechtsgrundes möglich. Aspekte der nationalen Sicherheit, wie Donald Trump sie ins Feld führte, würden folglich nicht ausreichen.

In Fällen von „Schutzmaßnahmen“ (Safeguard) für die eigene Wirtschaft sieht die WTO eine Streitschlichtung durch Einberufung eines „Panel“ vor, das feststellt, ob entsprechende Handelsmaßnahmen einen Verstoß gegen die WTO-Regeln darstellen. Demnach dürfen Schutzmaßnahmen nur dann ergriffen werden, wenn nachweisbar die eigene Wirtschaft gefährdet wird oder eine Gefährdung droht.

Zur Abwehr einer Benachteiligung der US-Wirtschaft durch unfaire Handelspraktiken wie überhöhte Zölle, andere Handelsbeschränkungen oder übermäßige na-tionale Förderungen der WTO-Partnerländer stehen spezifische andere WTO-Verfahren zur Verfügung. Gegen nachweisbare unfaire Praktiken der WTO-Partnerländer könnten die USA im Rahmen eines geordneten Verfahrens Ge-genmaßnahmen einleiten. Ein Anti-Dumping-Verfahren käme in Betracht, wenn die USA gezielt Firmen oder ganzen Branchen nachweisen könnte, übermäßig niedrige Preise (Dumping) zu berechnen.

Handelskonflikt mit China

Aktuell verschärft sich der Handelskonflikt zwischen China und den USA. Begon-nen hatte dieser mit der Beschwerde der USA bei der WTO wegen Diebstahls geistigen Eigentums. Zudem haben die USA bereits Strafzölle auf chinesische Produkte verhängt bzw. beabsichtigen, weitere Produkte aus China mit Zöllen zu belasten. Die USA sehen in der Verweigerung des Schutzes ausländischer Patente einen Verstoß Chinas gegen die WTO-Regeln. Ausländische Unternehmen klagen schon länger über einen unzureichenden Schutz von Patenten und geisti-gem Eigentum in Handelsbeziehungen mit China. China reagierte zunächst mit Einfuhrzöllen auf 128 US-Produkte im Wert von 3 Mrd. US-Dollar, die mit Wirkung zum 02.04.2018 in Kraft traten. Am 04.04.2018 veröffentlichte das chinesische Handelsministerium eine weitere Liste mit 106 US-Exportprodukten im Wert von 50 Mrd. Dollar, die zusätzlich mit 25 % verzollt werden sollen. Diese weiteren Zölle u.a. auf Autos, Flugzeuge, Sojabohnen, Rindfleisch und Baumwolle treffen vor allem den Kern der US-Exportwirtschaft sowie die ländlichen Regionen. Damit reagierte China auf die Ankündigung der US-Regierung vom Vorabend, weitere 1300 chinesische Waren, z.B. Flugzeug-teile, Elektronikwaren, Medikamente und Maschinen, mit Strafzöllen in gleicher Höhe zu belegen. Eine tatsächliche Umsetzung der jüngsten Ankündigungen ist auf beiden Seiten noch offen. Allerdings scheinen beide Länder sich auch nicht zu scheuen, immer weitere Strafzölle zu verhängen und schlimmstenfalls in einen Handelskrieg einzutreten.

Ausblick

Abzuwarten bleibt, wie sich die aktuellen Diskussionen um die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA auf Verhandlungen über einen transatlantischen Freihandelsvertrag auswirken. Zu vermuten bleibt, dass US-Präsident

Trump die Ausnahmen für die EU nur dann bestehen lässt, wenn die EU den USA vor dem 01.05.2018 substantielle Zugeständnisse macht.

BMF: Entlastung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag bei ausländischen Gesellschaften (§ 50d Abs. 3 EStG) – Unionsrechtskonforme Anwendung

Der EuGH hat mit Urteil vom 20.12.2017 (C-504/16 und C-613/16, Deister Holding u. a.) entschieden, dass der bis zum Veranlagungszeitraum 2011 anwendbare § 50d Abs. 3 EStG (i.d.F. des JStG 2007) weder mit der Mutter-Tochter-Richtlinie (Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 MTR) noch mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 51/2017).

Das FG Köln bestätigte mit einem weiteren Vorlagebeschluss vom 17.05.2017 (2 K 773/16; EuGH, C-440/17) seine Zweifel auch für die seit dem 01.01.2012 geltende Fassung des § 50d Abs. 3 EStG. Die deutlich entschärfte Regelung des § 50d Abs. 3 EStG führt mit Wirkung zum 01.01.2012 zu einer quotalen Versagung der Entlastung, soweit sog. schädliche Erträge vorliegen. Die Vorschrift knüpft aber wiederum an die Kriterien „Erträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit“ bzw. die Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft und das Vorhandensein eines angemessenen Geschäftsbetriebs an.

Mit BMF-Schreiben vom 04.04.2018 äußert sich nun die Finanzverwaltung zur unionsrechtskonformen Anwendung von § 50d Abs. 3 EStG. Danach gilt für die Anwendung von § 50d Abs. 3 EStG das Folgende:

§ 50d Abs. 3 EStG i.d.F. des JStG 2007 ist in den Fällen, in denen der Gläubiger der Kapitalerträge einen Anspruch auf Entlastung nach § 43b EStG geltend macht, nicht mehr anzuwenden.

Die verbindliche Auslegung des Unionsrechts ist insoweit auf § 50d Abs. 3 EStG in der seit dem 01.01.2012 geltenden Fassung zu übertragen, als diese Fassung des § 50d Abs. 3 EStG mit der Fassung des JStG 2007 übereinstimmt. § 50d Abs. 3 EStG in der seit dem 01.01.2012 geltenden Fassung ist deshalb in den Fällen, in denen der Gläubiger der Kapitalerträge einen Anspruch auf Entlastung nach § 43b EStG geltend macht, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Satz 2, wonach ausschließlich die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft maßgeblich sind, keine Anwendung mehr findet. Gleichwohl fehlen wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe im Sinne des § 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG, wenn sich aus einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass mit der Einschaltung der ausländischen Gesellschaft im Wesentlichen nur ein steuerlicher Vorteil bezweckt wird.

Das BMF-Schreiben vom 24.01.2012 zur Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften (§ 50d Abs. 3 EStG) ist in den Fällen, in denen der Gläubiger der Kapitalerträge einen Anspruch auf Entlastung nach § 43b EStG geltend macht, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- eine Gesellschaft auch insoweit im Sinne des § 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, als sie ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt; dies gilt im Fall einer passi-

ven Beteiligungsverwaltung (Tz. 5.2) nur dann, wenn die Gesellschaft ihre Rechte als Gesellschafterin tatsächlich ausübt;

- für den Geschäftszweck der Verwaltung von Wirtschaftsgütern ein im Sinne des § 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG angemesser eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht zwingend voraussetzt, dass die Gesellschaft im Ansässigkeitsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit ständig sowohl geschäftsleitendes als auch anderes Personal beschäftigt (betrifft Tz. 7);
- die § 50d Abs. 3 Satz 2 EStG betreffenden Ausführungen keine Anwendung finden (betrifft Tz. 6 und 8).

Die vorstehenden Regelungen werden in allen noch offenen Fällen angewendet.

BMF: Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen – Nichtanwendungserlass zu den BFH-Urteilen vom 23.08.2017 (I R 52/14, X R 38/15)

Mit Beschluss vom 28.11.2016 (GrS 1/15) hatte der Große Senat des BFH entschieden, dass der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 06/2017). In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hatte das BMF daraufhin die Finanzämter angewiesen, den sog. Sanierungserlass „aus Gründen des Vertrauensschutzes“ in allen Fällen, in denen die an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis (einschließlich) 08.02.2017 (Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet haben, gleichwohl weiterhin uneingeschränkt anzuwenden (BMF-Schreiben vom 27.04.2017, dort Ziffer 1).

Der BFH hatte dann jedoch mit Urteilen vom 23.08.2017 (I R 52/14 und X R 38/15) entschieden, dass auch diese seitens der Finanzverwaltung vorgesehene weitere Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf solche Altfälle nicht mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vereinbar sei. Der Sanierungserlass dürfe für die Vergangenheit nicht in dieser Weise generell weiter angewendet werden (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 42-43/2017).

In den beiden Urteilen zugrunde liegenden Verfahren hatten die Kläger mit den jeweiligen Finanzämtern darüber gestritten, ob in ihren Fällen die Voraussetzungen für einen Steuererlass vorliegen. Auf diese Frage ging der BFH in den Revisionsurteilen nicht ein. Da die Anordnung der Finanzverwaltung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoße, dürften Gerichte den sog. Sanierungserlass auch in Altfällen nicht generell anwenden.

Die in einem dieser Verfahren (I R 52/14) unterlegene Klägerin hat dann sogar Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BFH erhoben (anhängig unter Az. 2 BvR 2637/17), vgl. TAX WEEKLY # 10/2018.

Nunmehr reagiert die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungserlass in Bezug auf die beiden BFH-Urteile vom 23.08.2017, vgl. BMF-Schreiben vom 29.03.2018. Danach sieht sie sich an die mit BMF-Schreiben vom 27.04.2017 veröffentlichte Vertrauensschutzregelung im Umgang mit Altfällen (Schuldener-

lass bis einschließlich 08.02.2017) durch den Willen des Gesetzgebers weiterhin gebunden.

BFH: Betriebsstättenzurechnung und Abgeltungswirkung bei gewerblich geprägter KG im Nicht-DBA-Fall

Der BFH hatte mit Urteil vom 29.11.2017 (I R 58/15 mit Pressemitteilung) über die für die Praxis der Besteuerung von Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht bedeutsame Rechtsfrage der Betriebsstättenzurechnung und der Abgeltungswirkung bei einer gewerblich geprägten KG im Nicht-DBA-Fall zu entscheiden.

Im Streitfall waren an einer vermögensverwaltend tätigen, aber i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG „gewerblich geprägten" inländischen KG (Klägerin) u.a. zwei ausländische Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in Chile mit 70 % und 15 % als Kommanditisten beteiligt. Die Klägerin wiederum hielt eine Beteiligung an der KP-GmbH. Die von der KP-GmbH in den Streitjahren 2008 und 2009 erhaltenen Ausschüttungen berücksichtigte die Klägerin als Betriebseinnahme. Zugleich begehrte sie für die Streitjahre entsprechende gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellungen unter Einbeziehung sämtlicher Gesellschafter sowie die Feststellung und Verteilung der von der KP-GmbH einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer; Zinsabschlag; Solidaritätszuschlag). Dem folgte das Finanzamt nicht. Für 2008 erließ es gegenüber den Gesellschaftern der Klägerin negative Feststellungsbescheide. Für 2009 erfasste das Finanzamt im Rahmen der Gewinnfeststellung für die Gesellschafter der Klägerin lediglich als gewerblich qualifizierte Vermietungseinkünfte (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG), nicht aber die Gewinnausschüttung der KP-GmbH. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass nicht nur eine „gewerbliche", sondern auch eine vermögensverwaltend tätige, aber i.S. von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG „gewerblich geprägte" inländische KG ihren ausländischen Gesellschaftern eine inländische Betriebsstätte (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG i.V.m. § 2 Nr. 1 KStG) vermitteln könne. Damit sei beim Bezug von (inländischen) Dividenden durch die KG die Abgeltungswirkung für den Kapitalertragsteuerabzug (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG) insoweit ausgeschlossen. Folge hiervon sei zugleich, dass die ausländischen Gesellschafter der KG nach Maßgabe ihrer beschränkten Steuerpflicht veranlagt würden und auf die hierbei sich ergebende Körperschaft- oder Einkommensteuerschuld die auf die Dividenden erhobene Kapitalertragsteuer angerechnet und ggf. auch erstattet werde.

Allerdings gelte dies nicht uneingeschränkt. Sofern der Gesellschafter einer solchen (inländischen) KG im Ausland eine (weitere) eigene unternehmerische Tätigkeit ausübe, sei zu prüfen, ob die Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens der inländischen Betriebsstätte der KG oder aber der durch die eigene Tätigkeit des Gesellschafters im Ausland begründeten ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen seien. Denn die Abgeltungswirkung für den Kapitalertragsteuerabzug (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG) gelte, wenn die Einkünfte (hier: Dividenden) nicht im in-

ländischen gewerblichen Betrieb angefallen sind. Maßstab für eine solche Prüfung sei das Veranlassungsprinzip. Dies gelte auch bei Sitz/Ansässigkeit der Gesellschafter in einem Staat, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abgeschlossen sei, so wie hier im Streitfall Chile.

Im Rahmen der Prüfung nach Maßgabe des Veranlassungsprinzips sei das „auslösende Moment“ für den Erwerb der Beteiligung entscheidend. Dies erfordere eine Abwägung, ob das Innehaben der Beteiligung, aus der die KG die Dividende erzielt habe, überwiegend mit der branchenähnlichen (ausländischen) betrieblichen Tätigkeit der Gesellschafter oder mit der inländischen Betriebsstätte im Zusammenhang stehe.

Da vom Finanzgericht zu dieser Frage der Betriebsstättenzurechnung bisher keine Feststellungen getroffen wurden, hatte der BFH die Sache mangels Entscheidungsreife an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 29.03.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-327/16 und C-421/16	22.03.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Direkte Besteuerung – Niederlassungsfreiheit – Fusionen, Spaltungen, Einbringung von Unternehmensteilen und Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen – Richtlinie 90/434/EWG – Art. 8 – Austausch von Anteilen – Auf diesen Vorgang entfallende Wertsteigerung – Aufschub der Besteuerung – Wertminderung bei der späteren Veräußerung der erhaltenen Anteile – Steuerhoheit des Wohnsitzmitgliedstaats – Ungleichbehandlung – Rechtfertigung – Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten
C-524/15	20.03.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Nichtabführung der geschuldeten Mehrwertsteuer – Sanktionen – Nationale Rechtsvorschriften, die für dieselbe Tat eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vorsehen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Strafrechtliche Natur der Verwaltungssanktion – Vorliegen derselben Straftat – Art. 52 Abs. 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Voraussetzungen
C-533/16	21.03.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167 bis 171 – Recht auf Vorsteuerabzug – Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer für nicht im Erstattungsmitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige – Art. 178 Buchst. a – Einzelheiten der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Richtlinie 2008/9/EG – Regelung zur Erstattung der Mehrwertsteuer – Ausschlussfrist – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Mehrere Jahre nach der Lieferung der fraglichen Gegenstände gezahlte und berechnete Mehrwertsteuer – Versagung der Inanspruchnahme des Rechts auf Erstattung wegen Ablaufs der Ausschlussfrist, die ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Gegenstände zu laufen begonnen haben soll
C-5/17	21.03.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiung – Art. 135 Abs. 1 Buchst. d – Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr – Fehlen – Aufstellung und Durchführung von Plänen für Zahlungen für Zahnbehandlungen im Lastschriftverfahren – Keine Leistung, die zur Übertragung einer Geldsumme führt – Einziehung von Forderungen – Grundsatz der wirtschaftlichen Realität – Unerheblichkeit der Identität des formalen Empfängers der Leistung

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-108/17	22.03.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG – Art. 138 Abs. 1 und Art. 143 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 – Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer, wenn auf die Einfuhr eine innergemeinschaftliche befreite Lieferung folgt – Gegenstände, die aus einem Drittland in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der Beendigung des Versands versandt oder befördert werden – Angabe der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat durch den Importeur – Formelle oder materielle Voraussetzung des Rechts auf Steuerbefreiung bei der Einfuhr – Für den Nachweis des tatsächlichen Versands der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat ausreichende Dokumente – Begriff und Modalitäten der Übertragung der Befähigung, über die Waren zu verfügen, auf den Erwerber – Guter Glaube des Importeurs – Kenntnis des Steuerpflichtigen von der Teilnahme des Erwerbers an einer Steuerhinterziehung – Annahme der Erklärungen des Importeurs durch die zuständige Behörde – Rechtssicherheit – Eventuelle Verpflichtung der zuständigen Behörde, dem Steuerpflichtigen bei der Einholung der zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung notwendigen Auskünfte zu helfen
C-648/16	22.03.2018	Mehrwertsteuer – Verdacht der Steuerhinterziehung – Sektorenanalysen – Festsetzung der geschuldeten Mehrwertsteuer im Wege induktiver Methoden – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der Neutralität – Gerichtliche Überprüfung – Verteidigungsrechte – Beweismaß

Alle am 28.03.2018 / 04.04.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 58/15	29.11.2017	Betriebsstättenzurechnung und Abgeltungswirkung bei gewerblich geprägter KG im Nicht-DBA-Fall siehe auch: Pressemitteilung Nr. 18/18 vom 4.4.2018
II R 14/16	29.11.2017	Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb eines Anspruchs auf Verschaffung von Eigentum an einem Familienheim
VI R 41/15	06.12.2017	Werbungskostenabzug bei beruflicher Nutzung einer im Miteigentum von Ehegatten stehenden Wohnung
XI R 17/17	07.02.2018	Ermäßigter Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses
VI R 65/15	06.12.2017	Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau

Alle am 28.03.2018 / 04.04.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X B 114/17	05.02.2018	Ermittlung einer doppelten Besteuerung bei Hinterbliebenenrenten
I R 39/15	15.11.2017	Gemeinnützigkeit einer Stiftung schweizerischen Rechts - Anforderungen an die Satzung - Darlegung einer Rechtsverletzung i.S. des § 40 Abs. 2 FGO
X R 34/15	29.11.2017	Sachliche Verflechtung bei Betriebsaufspaltung - Überlagerung durch eine Betriebsverpachtung im Ganzen - Urteilsaufhebung aufgrund unzureichender Sachverhaltfeststellungen
VIII R 17/15	21.11.2017	Begründung und Beendigung einer Betriebsaufspaltung bei Verpachtung des Mandantenstamms eines Freiberuflers - Ansatz einer gestundeten Kaufpreis-forderung
X B 161/17	05.02.2018	Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags bei Nichtinvestition
V B 105/17	07.02.2018	Grundsätzliche Bedeutung: Stromspeicher keine wesentliche Komponente einer Photovoltaik-Anlage - Zuziehung eines Sachverständigen
V B 119/17	07.02.2018	Grundsätzliche Bedeutung; Feststellung der Gemeinnützigkeit, satzungsmäßi-ge Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Alle bis zum 06.04.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV C 5 - S 2341/17/10001	04.04.2018	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzu-schläge - Stand: 1. April 2018
IV B 3 - S 2411/07/10016-14	04.04.2018	Entlastung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag bei ausländischen Gesellschaf-ten (§ 50d Abs. 3 EStG); Unionsrechtskonforme Anwendung
2018/0005519	03.04.2018	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2018
IV C 6 - S 2140/13/10003	29.03.2018	Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen; Auswirkungen der BFH-Urteile vom 23. August 2017 (I R 52/14, X R 38/15)

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV A 2 - O 2000/17/10001	19.03.2018	Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; BMF-Schreiben und gleich lautende Erlasse, die bis zum 16. März 2018 ergangen sind

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.